

Anerkennungsverfahren

E i n g a n g
20. Dez. 2017
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Datum: 15.12.2017 - FS

Gesch.-Z.: 6678772 - 160

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

1. [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1966 in Tschali / Russische
Föderation
2. [REDACTED] geb. am [REDACTED] 2005 in Moskau / Russische
Föderation

alias:

1. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Tschali / Russische
Föderation
2. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Grozny / Russische
Föderation

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24 - 26
37073 Göttingen

erght folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragsteller, Staatsangehörige der Russischen Föderation mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit, reisten nach eigenen Angaben im April 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 18.05.2016 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 13.09.2017.

Die Antragstellerin zu 1.) gab an, dass ihre Familie ein Haus im Bergort [REDACTED] besitze. Im Juni 2015 habe sie dort gelebt. Eines Nachts seien zwei Jugendliche zum Haus der Familie gekommen. Diese seien abgemagert gewesen. Deshalb habe man den Jugendlichen Lebensmittel und Geld gegeben. Nachdem sie von den Nachbarn ein Pferd erhalten haben, haben sich die Jugendlichen angabegemäß bedankt und verabschiedet.

Drei Tage später seien drei Fahrzeuge zum Haus gekommen. Eine Nachbarin sei geschlagen worden und nachdem die Antragstellerin zu 1.) gefragt wurde wer sie sei, habe man sie in ein Militärcamp gebracht. Sie sei dort gefragt worden, ob sie diejenige sei, die die „Teufel“ versorgt habe. Danach sei sie zweimal geschlagen worden, woraufhin sie in Ohnmacht gefallen sei. Als sie aufgewacht sei, habe man sie entlassen. Die Nachbarin der Antragstellerin zu 1.) sei ebenfalls in dem Camp gewesen und schwer misshandelt worden.

Der Antragstellerin zu 1.) sei danach gesundheitlich angeschlagen gewesen und man habe sie in ein Krankenhaus gebracht. Nach einem kurzen Aufenthalt in dem Krankenhaus vor Ort, sei sie in ein Krankenhaus in Moskau gebracht worden. Dort sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin zu 1.) eine starke Gehirnerschütterung erlitten habe. Im Februar 2016 sei bei der Antragstellerin dann Krebs im Endstadium diagnostiziert worden. Sie sei anschließend in Moskau operiert worden.

Im März habe die Antragstellerin zu 1.) eine Vorladung zu einem Verhör erhalten. Zudem habe man in ihrem Heimatort nach ihr gesucht, als sie sich in Moskau aufgehalten habe. Sie habe dann erfahren, dass sie eine Strafe von 70.000 Rubel zahlen sollte. Die Schwester der Antragstellerin habe anschließend eine Wohnung verkauft, um so das Geld aufzutreiben und zu bezahlen. Die Personen haben angabegemäß erfahren, dass die Antragstellerin zu 1.) einen Kindergarten betreibe und einen Laden besäße, was nach Angaben der Antragstellerin zu 1.) der Grund für die Geldforderung gewesen sei.

Anschließend habe man beschlossen das Land zu verlassen. Die Antragstellerin zu 1.) gab weiterhin an, dass sie vermute, dass Spezialeinheiten von Kadyrow hinter den Bedrohungen stecken.

Für die Antragstellerin zu 2.) wurden keine eigenen Asylgründe vorgetragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.
1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition. Zwar gibt es aus der Russischen Föderation durchaus Berichte über Diskriminierung bis hin zu Verfolgungshandlungen gegenüber tschetschenischen Volkszugehörigen. Den Antragstellern ist es jedoch nicht gelungen, eine eigene, individuelle Betroffenheit glaubhaft zu machen. Obwohl in Tschetschenien weiterhin Menschenrechtsverletzungen vorkommen, lassen sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass den Antragstellern solche persönlich wegen ihrer Volkszugehörigkeit bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Es wird anerkannt, dass die Antragstellerin zu 1.) festgenommen und zweimal geschlagen wurde, nachdem sie zwei Jugendliche, denen mutmaßlich von Seiten des Staates eine oppositionelle Gesinnung zugeschrieben wurde, mit Lebensmitteln und Geldmitteln versorgt hat. Diese Bedrohung erreicht jedoch nicht die geforderte Intensität einer Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG.

Eine begründete Furcht vor Verfolgung muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Dies war vorliegend nicht der Fall. Nach diesem einmaligen Vorfall ist die Antragstellerin zu 1.) noch am selben Tag freigelassen worden.

Bei der anschließenden Vorladung zum Verhör und der Geldforderung handelte es sich offensichtlich um eine kriminelle Handlung. Die Personen, die diese Forderung stellten, haben offenbar erfahren, dass die Antragstellerin zu 1.) vermögend ist und deshalb die Gelder gefordert.

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss dem Antragsteller gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn der Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

In Bezug auf die Geldforderungen gegen die Antragstellerin zu 1.) ist kein gesetzlich definierter Verfolgungsgrund erkennbar. Die Geldforderung wurde mutmaßlich aus kriminellen Motiven gestellt und derartige Motive stellen keinen Verfolgungsgrund i.S.d. § 3b AsylG dar.

Hinzuzufügen ist, dass das Geld von der Schwester der Antragstellerin zu 1.) bezahlt und die Forderung somit erfüllt wurde. Daher besteht für die Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung bei einer Rückkehr in die Russische Föderation.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist demnach abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das russische Strafgesetzbuch sieht seit 1997 für schwere Kapitalverbrechen die Todesstrafe vor. Im Hinblick auf die Europaratsmitgliedschaft hat das russische Verfassungsgericht trotz des de jure-Fortbestehens der Todesstrafe jedoch bereits 1999 entschieden und 2009 bestätigt, dass die Todesstrafe in Russland nicht verhängt werden darf. Somit kann von einer de facto-Abschaffung der Todesstrafe ausgegangen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation vom 22.06.2017, Gz.: 508-516.80/3 RUS).

Die allgemeine Sicherheitslage in Tschetschenien hat sich stabilisiert. Russlands früherer Präsident Medwedjew erklärte am 16. April 2009 den „Antiterrorkampf“ in Tschetschenien offiziell für beendet, auch wenn es weiterhin vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und separatistischen/islamistischen Aufständischen kommen kann.

Auch in Bezug auf drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung konnten die Antragsteller eine individuelle Betroffenheit und die zu einer Schutzgewährung führenden Befürchtungen nicht glaubhaft machen. Die Geldforderung der angeblichen Verfolgungsakteure wurde erfüllt, weshalb bei einer Rückkehr kein drohender ernsthafter Schaden durch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Ausführungen zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verwiesen werden. Ebenso ist im vorliegenden Fall nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen. Das Bestehen eines solchen Konflikts ist für die Russische Föderation insgesamt (mit Ausnahme der Republik Dagestan) sowie zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch für Tschetschenien zu verneinen.

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist daher abzulehnen.

4.
Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich der Russischen Föderation vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht den Antragstellern in der Russischen Föderation keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Russischen Föderation führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bei der Antragstellerin zu 1.) wurde Krebs im Endstadium diagnostiziert. Zudem wurden Atteste eingereicht, die belegen, dass die Antragstellerin zu 1.) an einem chronischen Schmerzsyndrom leide. Die Ressourcen der Familienangehörigen wurden durch die bisherigen Behandlungen der Antragstellerin zu 1.) und durch die geleisteten Geldforderungen stark aufgebraucht. Zudem hat sich die gesundheitliche Lage der Antragstellerin zu 1.) nach ihrer Ausreise weiter verschlechtert.

Gerade die Durchführung einer Schmerztherapie gestaltet sich in der Russischen Föderation nach den dem Bundesamt vorliegenden Informationen sehr schwierig. Die Palliativmedizin muss erheblich ausgebaut werden, es fehlen vor allem stark wirkende Schmerzmedikamente, z. B. bei der Behandlung schwer krebserkrankter Menschen. Durch die geringe Menge der vorhandenen Medikamente, sind die Behandlungen sehr kostenintensiv.

Zwar gab die Antragstellerin an, dass sie vor Beginn ihrer Erkrankung in einer finanziell guten Lage gewesen sei, allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Ressourcen durch die kostenintensiven Behandlungen, die Flucht und die Geldzahlungen mittlerweile aufgebraucht sind.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin zu 1.) alleinerziehend ist. Durch die beiden Vulnerabilitätsfaktoren ist davon auszugehen, dass es sich vorliegend um einen besonders schwerwiegenden Einzelfall handelt. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Antragstellerin zu 1.) die finanziellen Mittel aufbringen könnte, um sich in Moskau in eine adäquate Behandlung zu begeben, ist nicht zu erwarten, dass sie gleichzeitig die Antragstellerin zu 2.) versorgen und betreuen könnte. Vielmehr ist die Antragstellerin zu 1.) selbst auf Betreuung angewiesen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Familienverbund sowohl die immens kostenintensive Behandlung der Antragstellerin zu 1.) und die Betreuung und Versorgung der Antragstellerinnen zu 1.) und 2.) gewährleisten kann.

Die humanitären Bedingungen sind für die Antragsteller auf Grund der hier vorliegenden schweren Erkrankung der Antragstellerin zu 1.) aus Sicht des Unterzeichners bei einer Rückkehr in die Russische Föderation demnach als derart schlecht zu bewerten sind, dass diese den Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK, aufweisen.

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen

vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schmidt



B. Gies
Bieker-Gies